

**Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch
der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich
in Marienmünster**

vom 11. März 2010

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABl. NRW Nr. 2/03), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Marienmünster am 10.03.2010 folgende Beitragssatzung beschlossen:

**§ 1
Offene Ganztagschule**

(1) Die Stadt Marienmünster betreibt an der Katholischen Grundschule Bredenborn eine „Offene Ganztagschule“ nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABl. NRW Nr. 2/03, S. 45) in Neufassung vom 26.01.2006 (ABl. NRW Nr. 2/06, S. 29). Die Regelbetreuungszeit beginnt um 13.15 Uhr und endet um 16.00 Uhr.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Besuch der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich.

(3) Art und Umfang der Inanspruchnahme der offenen Ganztagschule werden durch die Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.

(4) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der offenen Ganztagschule erhebt die Stadt Marienmünster gem. § 3 dieser Satzung einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Anlehnung an die Bestimmungen des Kinderbildungsgesetzes –KiBiz- in Nordrhein-Westfalen.

**§ 2
Anmeldung zur Offenen Ganztagschule**

(1) Die Anmeldung zur offenen Ganztagschule hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen und gilt grundsätzlich mindestens für ein Schuljahr.

(2) Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Entgelttarif sowie die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABl. NRW Nr. 2/03) in der Neufassung 26.01.2006 (ABl. NRW Nr. 2/06, S. 29) an.

(3) Die Erziehungsberechtigten schließen über die Aufnahme des Kindes in die OGS mit der Stadt Marienmünster einen Betreuungsvertrag ab, der nähere Einzelheiten regelt.

§ 3 Höhe des Elternbeitrages

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern der Schüler/-innen, die in der offenen Ganztagschule betreut werden. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Zur Ausübung der Gesamtschuldnerschaft genügt die Erteilung des Beitragsbescheides an einen der Beitragspflichtigen.

(3) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. – 31.07. des Folgejahres), wobei die Beitragspflicht auch in den Ferien besteht und nicht durch Schließungszeiten (z.B. Ferienzeiten, Bewegliche Ferientage oder Feiertage) der offenen Ganztagschule berührt wird.

(4) Für die Teilnahme am Mittagessen ist ein zusätzlicher Betrag pro Kind pro Mahlzeit zu entrichten, der jederzeit zwecks Kostendeckung angepasst werden kann. Die Eltern bestellen monatlich über das Betreuungspersonal die Anzahl der Portionen und überweisen bis zum 10. des laufenden Monats den sich daraus ergebenden Gesamtbetrag auf das angegebene Konto. Eventuell zuviel gezahlte Beträge werden im nachfolgenden Monat verrechnet.

(5) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Bei der Anmeldung des Kindes zur offenen Ganztagschule und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Marienmünster schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gem. der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Berechnung des Elternbeitrages

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen, insbesondere auch Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II/XII, für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem

Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Analog des § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld-Elternzeitgesetzes bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € anrechnungsfrei.

(2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Abgabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

(3) Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(4) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Marienmünster erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern oder die jeweilige Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

(5) Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit (ohne Entgelte für das Mittagessen) darf 150,00 EUR pro Monat und Kind nicht übersteigen.

(6) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der offenen Ganztagschule.

§ 5 Fälligkeit, Vollstreckung

(1) Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird den Eltern ein schriftlicher Bescheid zugestellt; sie sind in monatlichen Teilbeträgen im Voraus an die Stadtkasse Marienmünster zu entrichten und – sofern zugunsten der Stadt Marienmünster keine Einzugsermächtigung besteht - per Dauerauftrag bis zum 15. des laufenden Monats auf das Konto 70 000 11 bei der Sparkasse Höxter zu überweisen.

Wird nur ein Teil des Angebotes der offenen Ganztagschule genutzt, ist ebenfalls der volle Beitrag fällig.

(2) Rückständige Elternbeiträge oder sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die

Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Beitragsermäßigung/ -befreiung

(1) Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (analoge Anwendung des § 23 Abs. 1 des Kinderbildungsgesetzes –KiBiz- in Verbindung mit § 90 Abs. 3 des Achten Sozialgesetzbuches).

(2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Zwölften Sozialgesetzbuches entsprechend.

(3) Im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 SGB VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die erste Einkommensgruppe ergibt.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in §§ 3 und 4 dieser Satzung geforderten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zu § 3 Abs. 5 der Satzung

Elternbeiträge für den Besuch der offenen Ganztagschule werden nach folgender Staffel erhoben:

Jahresbruttoeinkommen in €	mtl. Beitrag in €	Jahresbeitrag in €
bis 12499	10	120
ab 12500 bis 18749	20	240
ab 18750 bis 24999	30	360
ab 25000 bis 31249	40	480
ab 31250 bis 37499	50	600
ab 37500 bis 43749	60	720
ab 43750 bis 49999	75	900
ab 50000 bis 56249	100	1200
ab 56250 bis 62499	125	1500
ab 62500	150	1800

**Besuch der OGS oder einer Tageseinrichtung von
Geschwisterkindern (zur gleichen Zeit)**

mtl. Beitrag in €	mtl. Beitrag für 1. Geschwisterkind	mtl. Beitrag für 2. Geschwisterkind	mtl. Beitrag für weitere Kinder	Bemerkungen
10	Beitragsfrei	Beitragsfrei	Beitragsfrei	Der Beitrag ist für die Einrichtung zu zahlen, in der der höhere Satz anfällt.
ab 20 bis 150	50% des zu zahlenden Beitrages	25% des zu zahlenden Beitrages	Beitragsfrei	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienmünster, den 11.03.2010

Gez.
Klocke, Bürgermeister